

60. Ist der Konkursverwalter, der nach der Konkursöffnung die Dienste eines von dem Gemeinschuldner zuvor eingestellten gewerblichen Arbeiters zeitweise stillschweigend abgenommen hat, als Arbeitgeber im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes anzusehen?
Gewerbegerichtsgesetz vom 29. September 1901 § 1.

R.D. §§ 17. 22.

III. Zivilsenat. Ur. v. 10. Juli 1903 i. S. M.-B.-A.-G., vorm. Gebr. F., Konkursverw. (Bekl.) w. B. (Kl.). Rep. III. 108/03.

I. Landgericht Halberstadt.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Der Kläger war zunächst bei der Firma Gebr. F., und sodann nach deren Umwandlung in eine Aktiengesellschaft bei dieser, der M.-B.-A.-G., vorm. Gebr. F., in D., als Schlossermeister, zuletzt mit einem Monatsgehalt von 153 M., angestellt. Am 16. Juni 1902 wurde über das Vermögen dieser Gesellschaft der Konkurs eröffnet, und der Beklagte zum Konkursverwalter bestellt. Als solcher kündigte er mit Schreiben vom 23. Juni 1902 auf Grund des § 133b Gew.D. dem Kläger auf den 28. Juni und entließ ihn an diesem Tage. Er bezahlte ihm sein vertragsmäßiges Gehalt für die Zeit vom 16. bis zum 28. Juni 1902 aus der Konkursmasse. Der Kläger machte indessen geltend, daß ihm, als Werkmeister, nur auf den 1. Oktober 1902 habe gekündigt werden können. Er verlangte daher von dem Beklagten das Gehalt weiter für die Zeit vom 28. Juni bis zum 30. September 1902. Der Beklagte bestritt diesen Anspruch.

In erster Instanz wurde der Beklagte dem Klagantrage gemäß verurteilt; die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts wurde nicht beanstandet. Der Beklagte legte Berufung ein und erhob in der Berufungsinstanz die Einrede der Unzuständigkeit der ordentlichen Ge-

richte gemäß § 1 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. September 1901. Diese Einrede wurde vom Berufungsgerichte verworfen.

Die eingelegte Revision ist zwar gemäß § 275 Abs. 2 und § 547 Ziff. 1 C.P.O. für zulässig erachtet, indessen zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Wie der erkennende Senat in der auch von dem Berufungsgerichte angezogenen Entscheidung vom 15. April 1902,

Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 51 S. 193,

ausgeführt hat, ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichts gemäß § 1 Abs. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes nicht schon dann begründet, wenn der erhobene Anspruch auf einem gewerblichen Arbeitsvertrage beruht; es ist vielmehr auch weiter erforderlich, daß der Rechtsstreit zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiter, bzw. deren gesetzlichen Vertretern selbst (nicht deren Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolgern) anhängig ist.

Nach dem Klagevortrag ist die Klage auf den von der Gemeinschuldnerin mit dem Kläger abgeschlossenen Vertrag gestützt, also auf einen gewerblichen Arbeitsvertrag; Beklagter ist aber der Konkursverwalter. Die Zuständigkeit des Gewerbegerichts ist also nach dem Ausgeführten nur dann begründet, wenn der Konkursverwalter Vertreter des Gemeinschuldners ist oder in den Vertrag eingetreten ist oder als eingetreten zu gelten hat.

Der erkennende Senat hat nun aber keinen Anstand genommen, an den vom Reichsgerichte in der auch vom Berufungsgericht angezogenen Entscheidung vom 20. April 1895,

Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 29 S. 29; vgl. Bd. 35 S. 31, ausgesprochenen Grundsätzen festzuhalten, wonach der Konkursverwalter bei Verwaltung der Masse nicht als Vertreter des Gemeinschuldners, sondern in Ausübung eines ihm gesetzlich übertragenen selbständigen Amtes in Tätigkeit tritt, und sonach ist der Konkursverwalter nicht ohne weiteres als Arbeitgeber anzusehen.

Es kann aber auch der Revision nicht darin beigetreten werden, daß der Konkursverwalter in das Vertragsverhältnis der Gemeinschuldnerin zum Kläger eingetreten ist. Allerdings hat letzterer auch nach der Konkursöffnung Dienste geleistet und für dieselben aus der Masse Zahlung erhalten. Allein er hat seine Tätigkeit lediglich auf

Grund des von der Gemeinschuldnerin abgeschlossenen und von ihm angetretenen Vertrages zu den daselbst vereinbarten Bedingungen geleistet. Ein ausdrücklicher Eintritt des Beklagten in dieses Verhältnis gemäß § 17 R.O. ist nicht behauptet. Es kann aber auch aus der Abnahme der Dienste und der Lohnzahlung aus der Masse nicht auf eine stillschweigende Eintrittserklärung geschlossen werden; denn es ist selbstverständlich, daß der Konkursverwalter sich nicht im Augenblick der Übernahme der Verwaltung über den Eintritt in die vom Gemeinschuldner eingegangenen Verträge schlüssig machen kann (vgl. auch § 17 Abs. 2 R.O.), und er muß gemäß § 22 R.O. das vom Gemeinschuldner abgeschlossene und vom Bediensteten angetretene Dienstverhältnis erfüllen, d. h. den Lohn bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist bezahlen, gleichgültig ob er die Dienste abnehmen will und kann, oder nicht. Die Bewertung der Dienste zur Masse ist daher für den Eintritt des Verwalters nicht schlüssig. Auch die Tatsache, daß der Beklagte die Kündigung auf § 133b Gew.O. gestützt hat, spricht mehr gegen, als für den Willen desselben, in das Dienstverhältnis einzutreten; denn seit dem angeblichen Eintritte war eine Änderung der Verhältnisse, die zur Kündigung wegen eines wichtigen Grundes Veranlassung gegeben hätte, jedenfalls nicht eingetreten. Zweifelhaft kann nur sein, ob nicht § 22 R.O. einen Eintritt des Konkursverwalters in das angetretene Dienstverhältnis kraft Gesetzes bestimmt; aber auch dies ist nicht anzunehmen. Dagegen spricht, daß die Lohnforderungen bis zur Konkursöffnung, sowie die Schadenersatzforderung auf Grund der Kündigung als (teils bevorzugte, teils unbevorzugte) Konkursforderungen gelten, weiter aber vor allem die Tatsache, daß die Bezahlung der Löhne auf Grund des § 22 weder zu den Masseverwaltungskosten (§ 58 Ziff. 2 R.O.), noch zu den Ansprüchen aus Verträgen, deren Erfüllung zur Konkursmasse verlangt wird, (§ 59 Ziff. 2 R.O. erster Fall) gerechnet wird, sondern, wie die Motive zu § 52 Ziff. 2 des Entwurfs (jetzt § 59 Ziff. 2) ausdrücklich hervorheben,

vgl. Beil. Nr. 200 zu den Reichstagsverhandlungen von 1874/75 S. 1470,

zu denjenigen, welche der Konkursverwalter kraft Gesetzes (§ 59 Abs. 2 zweiter Fall) auch „für die Zeit nach der Eröffnung des Verfahrens bezahlen muß“, d. h. ohne in das Vertragsverhältnis eingetreten zu

sein. Der Wortlaut des § 22 spricht auch von einem Eintritt in das Dienstverhältnis nicht, und das daselbst zugelassene Kündigungsrecht bezieht sich eben auf den vom Gemeinschuldner abgeschlossenen und vom Bediensteten angetretenen Vertrag.

Der Konkursverwalter ist hiernach auch nicht Arbeitgeber . . . , und es ist die Revision zurückzuweisen.“